

FREIWILLIGE MELDUNG ZUM AUSBILDUNGSDIENST

gemäß § 37ff des Wehrgesetzes 2001

An das
HEERESPERSONALAMT
Garnisonstrasse 1
4600 Wels

Fax: 050201-43 17 200
Email: ausbildungsdienst@bmlvs.gv.at

Ich,

.....
Familien-/Nachname und Vorname Titel, Dienstgrad

.....
Sozialversicherungsnummer

.....
Hauptwohnsitz: Postleitzahl Ort Straße

.....
Telefonnummer(n) mit Vorwahl

melde mich freiwillig **zum Ausbildungsdienst in der Dauer von zwölf Monaten** oder
 zur Eignungsprüfung für die Aufnahme in ein Dienstverhältnis
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Bitte beachten Sie die Rückseite!

1. Ich strebe folgende Laufbahn an (Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachnennungen sind möglich)

- Kaderpräsenzeinheit (KPE)
- Berufsoffiziersanwärter
- Milizoffiziersanwärter
- Berufsunteroffiziersanwärter
- Milizunteroffiziersanwärter
- Ausbildungsdienst als anspruchsvolle Funktion
- Ausbildungsdienst als Leistungssportlerin
- Militärarzt/-ärztin
- Militärpilot
- Militärmusikerin

2. Angaben zur Person

derzeitige Staatsbürgerschaft(en)

frühere Staatsbürgerschaft(en)

Zustelladresse

.....
Postleitzahl Ort Straße

Email-Adresse

1. Frauen und Wehrpflichtige können auf Grund freiwilliger Meldung gemäß § 37 WG 2001 nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens zwölf Monaten leisten. Eine Übernahme in ein Dienstverhältnis ist nach dem sechsten Monat möglich.
2. In den Ausbildungsdienst dürfen nur österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger einberufen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die erst das 17. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Ausbildungsdienst einberufen werden.
3. Eine freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst ist beim Heerespersonalamt einzubringen. Über die Annahme der freiwilligen Meldung entscheidet das Heerespersonalamt.
4. Ein Einbringen der freiwilligen Meldung zur Absolvierung der Eignungsprüfung für eine Aufnahme in ein Dienstverhältnis ist dann möglich, wenn bereits ein Wehrdienst in der Dauer von mindestens 6 Monaten geleistet wurde.
5. Die Einbringung Ihrer freiwilligen Meldung beim Heerespersonalamt kann die Einholung einer Strafregisterauskunft sowie einer Auskunft gemäß § 26 des Suchtmittelgesetzes bewirken.
6. Die freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst kann schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Die Zurückziehung ist beim Heerespersonalamt einzubringen. Sie wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen tritt ein bereits erlassener Einberufungsbefehl zum Ausbildungsdienst außer Kraft. Die Zurückziehung der freiwilligen Meldung ist gleichzeitig die Abmeldung von der Eignungsprüfung.
7. Gemäß § 61 Abs 3 WG 2001 sind Wehrpflichtige des Milizstandes, die einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben, zur Leistung von Milizübungen verpflichtet, sofern sie Milizübungen nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung mittels Auswahlbescheides zu leisten haben.

Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt:

Für Offiziersfunktionen	150 Tage
Für Unteroffiziersfunktionen	120 Tage
Für die übrigen Funktionen	30 Tage

7. Wenn Sie Fragen haben, sind Sie herzlich eingeladen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Heerespersonalamtes Montag bis Freitag (werktags) jeweils von 07.30 – 16.00 Uhr unter der Service Line

(**050201 / 99 1640**

anzurufen.

Datenschutzhinweis:

Die Datenschutzerklärung des Heerespersonalamtes ist abrufbar über:

www.bundesheer.at/datenschutz